

## **ZVS Zertifizierter Vorsorge-Spezialist**

### **Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

Stand: 01.07.2014

Präambel .....	3
§1 Ziele der Qualifikation .....	3
§2 Anmeldung und Zulassung zur Qualifikation.....	3
§3 Lerninhalte.....	4
§4 Ablauf und Organisation der Qualifikation.....	4
§5 Prüfung .....	5
§6 Prüfungsausschuss.....	6
§7 Prüfer und Beisitzer .....	6
§8 Leistungsbewertung .....	6
§9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit .....	6
§10 Gesamtnote und Bestehen der Prüfung.....	7
§11 Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholung .....	7
§12 Notenblatt und Zertifikat.....	7

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher stets für beide Geschlechter in gleicher Weise.

## **Präambel**

ifp Institut für Private Finanzplanung an der Universität Passau ist gemäß Art. 103 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz eine wissenschaftliche Einrichtung an der Universität Passau und Kompetenzzentrum für Finanzplanung und Finanzberatung privater Haushalte mit den Aufgabenbereichen Forschung, Qualifikation, Wissensmanagement und Zertifizierung. Die Qualifikation bietet ifp einmal als akademisches Ausbildungsprogramm an der Universität Passau über die Zusatzqualifikation zum PFM Personal Finance Management an und weiterhin im Rahmen von Zertifikatslehrgängen als Weiterbildungsprogramm für praxiserfahrene Bank- und Finanzberater, wie dies von namhaften Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche genutzt wird. Die Zertifikatslehrgänge - im Falle von W&W Württembergische Versicherung AG, Stuttgart und Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg die Qualifikation zum ZVS Zertifizierter Vorsorge-Spezialist - beruhen auf der Qualifikation zum ZFB Zertifizierter Finanzberater (ZFB eingetragene Marke 30458233.6/LK36, Deutsches Patent- und Markenamt).

Auf dieser Grundlage erlässt ifp folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

### **§1 Ziele der Qualifikation**

Absolventen der Qualifikation zum ZVS Zertifizierter Vorsorge-Spezialist sollen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen, um übliche Privathaushalte zu den finanziellen Bedürfnissen Lebensgrundlage sichern, Vermögen schützen und Vermögen bilden kompetent zu beraten und finanzielle Anforderungen durch Bereitstellung und/oder Vermittlung geeigneter Produkte und Dienstleistungen erfüllen zu können.

### **§2 Anmeldung und Zulassung zur Qualifikation**

- (1) W&W meldet die Teilnehmer bei ifp zur Qualifikation an.
- (2) Die Teilnehmer werden zur Qualifikation zugelassen, soweit sie die folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
  - abgeschlossene kfm. Ausbildung, möglichst mit einschlägigem Bezug zur Finanzdienstleistungsbranche.
  - mindestens drei Jahre Zugehörigkeit zum W&W-Konzern und mindestens fünf Jahre Vertriebserfahrung.

- gute Kenntnisse zur W&W Vorsorge-Beratung und sicherer Umgang mit den Produkten zur Umsetzung der W&W Vorsorge-Beratung.
- vergleichbare Voraussetzungen zu den zuvor genannten Bedingungen auf Antrag durch W&W.

### **§3 Lerninhalte**

Die Qualifikation zum ZVS umfasst folgende Lerninhalte:

- (1) Grundlagen der Vorsorge-Beratung: der Markt für Vorsorge-Beratung, finanzielle Bedürfnisse privater Haushalte, Instrumente und Methoden der Vorsorge-Beratung
- (2) Fachübergreifendes Wissen: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, Recht und Steuern, anwendungsorientierte Finanzmathematik
- (3) Fach- und Methodenwissen zu den vier Vorsorge-Bausteinen mit den zugehörigen Beratungsthemen:
  - 3.1 Vorsorge-Baustein Absicherung: Den Lebensstandard im Alter erhalten, Vorsorge für den Pflegefall treffen, Die Familie absichern, Sich gegen die finanziellen Folgen von Krankheit schützen, Sich gegen die finanziellen Folgen von Berufsunfähigkeit schützen, Sich gegen die finanziellen Folgen von Unfällen schützen
  - 3.2 Vorsorge-Baustein Wohneigentum: Eigenkapital ansparen, Wohneigentum realisieren, Wohneigentum erhalten und modernisieren
  - 3.3 Vorsorge-Baustein Risikoschutz: Sicherheit rund ums Wohnen, Sicherheit rund ums Kfz, Sicherheit in Freizeit und Beruf
  - 3.4 Vorsorge-Baustein Vermögensbildung: Jederzeit zahlungsfähig sein, Vermögen für finanzielle Ziele bilden, Vorhandenes Vermögen sicher und rentabel anlegen

### **§4 Ablauf und Organisation der Qualifikation**

- (1) Didaktik der Wissensvermittlung sowie Durchführungswege der Ausbildung werden in Abstimmung zwischen ifp und W&W festgelegt, jedenfalls aber als Kombination von 10 Tagen Präsenzveranstaltungen und Selbst- bzw. Fernstudium. Die Präsenzveranstaltungen werden grundsätzlich in zwei Blockveranstaltungen zu je fünf Tagen (Montag bis Freitag) durchgeführt. Die beiden Blockveranstaltungen werden in Zeitabständen von i. d. R. mindestens vier und höchstens zwölf Wochen durchgeführt. Zum Selbststudium und als Grundlage zur Vorbe-

reitung auf die Präsenzveranstaltungen erhalten die Teilnehmer von ifp folgende Manuskripte:

- Grundlagen der Vorsorge-Beratung
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- Kapitalanlagen privater Haushalte
- Einkommenssicherung
- Altersvorsorge
- Gesundheitsversorgung

Die Manuskripte erhalten die Teilnehmer mindestens jeweils drei Monate vor Beginn der Präsenzveranstaltungen. W&W sorgt durch die rechtzeitige Anmeldung dafür, dass ifp die genannten Zeiten einhalten kann.

- (2) Die Qualifikation beginnt mit der Anmeldung der Teilnehmer durch W&W und endet mit Aushängung von Zeugnis und Zertifikat oder durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung. Im Zeugnis ist als Datum der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§5 Prüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Prüfungsgegenstand stellen die Lerninhalte der Qualifikation gemäß §3 dar.
- (2) Die schriftliche Prüfungsleistung besteht aus einer 90-minütigen Klausur mit zwei Teilleistungen:
1. Aufgaben zu allgemeinen Lerninhalten der vier Vorsorge-Bausteine
  2. Aufgaben zu spezifischen Lerninhalten der einzelnen Beratungsthemen
- (3) Die mündliche Prüfungsleistung dauert 30 Minuten und umfasst drei Teilleistungen:
1. Präsentation einer Fallstudie
  2. Diskussion der präsentierten Fallstudie
  3. Fachfragen zu den Lerninhalten der Qualifikation
- (4) Repräsentanten von W&W können bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung als Beobachter teilnehmen.

**§6 Prüfungsausschuss**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor von ifp als Vorsitzender und einem vom Vorsitzenden zu berufenden Dozenten von ifp, der bei den Präsenzveranstaltungen mitgewirkt hat.

**§7 Prüfer und Beisitzer**

ifp bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Als Prüfer sind nur Dozenten zugelassen, die bei den Präsenzveranstaltungen mitgewirkt haben. Als Beisitzer können neben den Dozenten der Blockveranstaltungen auch sonstige Mitarbeiter von ifp berufen werden.

**§8 Leistungsbewertung**

- (1) Bei der Bewertung der Leistungen gilt folgende Bewertungsskala:

1,00 – 1,50	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,51 – 2,50	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,51 – 3,50	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,51 – 4,00	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
4,01 – 5,00	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

- (2) Zur Erreichung der Note „ausreichend“ (4,00) müssen grundsätzlich mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punkte erzielt werden.

**§9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Teilnehmer an einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung oh-

ne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest. Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) Versucht der Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden.

#### **§10 Gesamtnote und Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Gesamtprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle schriftlichen und mündlichen Teilleistungen gemäß §5 Abs. (2) und (3) mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

#### **§11 Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholung**

- (1) Eine nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden; ein bestandener Prüfungsteil wird angerechnet.
- (2) Bei Nichtbestehen einer wiederholten schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden.

#### **§12 Notenblatt und Zertifikat**

- (1) Über die bestandene Prüfung werden ein Abschlusszeugnis und ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Abschlusszeugnis enthält die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung.

tung sowie die Gesamtnote. Das Abschlusszeugnis wird maschinell erstellt und nicht unterschrieben. Im Abschlusszeugnis wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (3) Bei Bestehen der Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zertifikat, in dem die Verleihung des Titels „ZVS Zertifizierter Vorsorge-Spezialist“/„ZVS Zertifizierte Vorsorge-Spezialistin“ beurkundet wird.

Passau, 11/1/2014

---

Ort, Datum



*[Handwritten signature]*

---

ifp Institut für Private Finanzplanung an der Universität Passau